

Änderung der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Ortsmitte Rübgarten“

Nach § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen die Änderung der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Ortsmitte Rübgarten“ am TT.MM.JJJJ als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Änderung ist im Änderungsdeckblatt vom 07.09.2021 zum zeichnerischen Teil vom 21.01.1991, in der Fassung vom 06.02.1992, in Kraft getreten am 30.07.1993, dargestellt.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind das in § 1 bezeichnete Änderungsdeckblatt sowie das Deckblatt zu den Örtlichen Bauvorschriften vom 07.09.2021.

§ 3 Begründung

Der Änderung der Örtlichen Bauvorschriften ist die Begründung vom 07.09.2021 beigelegt, die nicht Bestandteil der Örtlichen Bauvorschriften ist.

§ 4 Ändern von Vorschriften

Die Örtliche Bauvorschrift (bisherig bauordnungsrechtliche Festsetzung) II 6.2 erhält folgende Fassung:

- 6.2 *Einfriedigungen entlang der sonstigen Grundstücksgrenzen sind als offene Zäune, die begrünt werden dürfen, bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Hecken sind ebenfalls zulässig. Als entlang der Grundstücksgrenzen befindliche Einfriedigungen im Sinne dieser Vorschrift gelten alle Einfriedigungen, die weniger als 2,50 m von den entsprechenden Grundstücksgrenzen entfernt sind.*

§ 5 Inkrafttreten

Die Änderung der Örtlichen Bauvorschriften tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 74 Abs. 6 LBO i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB).

Ausgefertigt als Satzung:
Pliezhausen, den TT.MM.JJJJ

Christof Dold
Bürgermeister